

Gemeinde Haseldorf

Haushalt

Vorlage Nr.: 0083/2017/HaD/HH

Fachbereich: Finanzen	Datum: 20.11.2017
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 902.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	05.12.2017	öffentlich

Erlass der Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2018

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf hat in seiner Sitzung am 16.11.2017 über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beraten. Der Finanzausschuss hat zu dem von der Verwaltung vorgelegten Entwurf (siehe Beschlussvorlage Nr. 0073/2017) folgende Änderungen empfohlen:

Fachbereich Finanzen

53500.4511000 – Konzessionsabgabe Der Ansatz kann von bisher 47.000 € auf 56.000 € erhöht werden, weil auf der Basis der Abrechnung für 2016 auch 2018 ein entsprechender Ertrag erwartet werden kann.

Fachbereich Soziales und Kultur

36500.5318400 – Zuschuss Betrieb Kindertagesstätte Der Ansatz kann von bisher 319.300 € auf 247.800 € herabgesetzt werden, weil der Träger der Einrichtung eine aktualisierte Haushaltsplanung vorgelegt hat.

Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2018 entsprechend dem aktualisierten Entwurf zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2018 nebst Haushaltsplan und mit den vorgeschriebenen Anlagen wie folgt:

Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.271.700 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.488.000 EUR
	einem Jahresüberschuss von	0 EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	216.300 EUR
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.200.500 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.346.500 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	90.000 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	169.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,450 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 4

(1) Nach § 20 Abs. 1 GemHVO – Doppik werden Teilpläne (Produkte) zu Budgets verbunden. Die Budgets sind dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

(2) Gemäß § 22 abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu den Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.